



Informationen für Ukraine-Geflüchtete

(Stand 10.03.2022)

Herzlich Willkommen!

Wir hoffen, dass Sie in der Unterkunft oder Familie, in der Sie gerade sind, die Möglichkeit haben anzukommen und ein wenig Ruhe zu finden. Sehr wahrscheinlich haben Sie aufwühlende und anstrengende Tage und Wochen hinter sich und haben viele Fragen: Welchen Status habe ich hier in Deutschland? Muss ich mich irgendwo registrieren oder anmelden? Wie lange darf ich hier bleiben? Kann ich soziale und finanzielle Unterstützung bekommen? Etc.

In diesem Informationsblatt möchten wir versuchen, einige Ihrer Fragen zu beantworten. Da die Informationslage aktuell noch sehr unübersichtlich ist und sich stetig ändert, möchten wir Sie bitten, sich außerdem regelmäßig auf den Internetseiten verschiedener Dienste zu informieren. Die Links dazu finden sie weiter unten im Dokument unter „weiterführende Links“.

Welchen Status habe ich, wenn ich nach Deutschland einreise?

Für Sie als Ukrainische Staatsbürger:innen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten nach Deutschland einzureisen. Das hängt zum einen davon ab, welchen Pass Sie haben und zum anderen davon, ob sie die Möglichkeit haben, privat unterzukommen oder eine staatliche Unterkunft und staatliche finanzielle Unterstützung benötigen. Im Folgenden finden Sie die vier aktuellen Optionen Ihres Aufenthalts.

>> Visumsfreier Aufenthalt: Ukrainische Staatsbürger*innen mit biometrischem Reisepass dürfen visumsfrei bis zu 90 Tage in Deutschland bleiben. Während Ihres visumsfreien Aufenthalts dürfen Sie nicht arbeiten und haben keinen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, Sozialleistungen oder eine Versicherung. Verfügen Sie nicht über ausreichend finanzielle Mittel und können keinen vorübergehenden Schutzstatus erhalten, können Sie Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII beantragen.

>> Schengen-Visum: Falls Sie keinen biometrischen Reisepass haben, brauchen Sie ein Schengen-Visum, um nach Deutschland einzureisen. Das kann in den deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten der Ukraine beantragt werden. Das Schengen-Visum gilt für 90 Tage und kann anschließend verlängert werden (Antrag auf Verlängerung des Schengen-Visums aus humanitären Gründen). Auch mit dem Schengen-Visum erhalten Sie keine staatliche Unterstützung und sind nicht versichert.

>> Asylantrag: Halten Sie sich visumsfrei oder mit Schengen-Visum in Deutschland auf, müssen Sie kein Asylverfahren durchlaufen. Das Recht darauf, einen Asylantrag zu stellen, besteht weiterhin. Allerdings gehen mit einem Asylantrag große Einschränkungen einher: Sie dürfen ihren Wohnort nicht frei wählen und werden in dafür vorgesehenen Unterkünften untergebracht. Außerdem dürfen Sie nicht arbeiten und der Ausgang des Antrags ist ungewiss.

>> Vorübergehender Schutzstatus: Mit EU-Beschluss vom 03.03.2022 können Sie einen vorübergehenden Schutz bzw. eine Aufenthaltserlaubnis (nach §24 Aufenthaltsgesetz) in Deutschland erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis gilt für 1 Jahr. Mit dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis sind Sie krankenversichert und dürfen arbeiten oder finanzielle Hilfen vom Staat beantragen. Das kann zum Beispiel eine Unterkunft, Geld für Lebensmittel und Kleidung oder medizinische Unterstützung sein. Außerdem ist in diesem Rahmen der „Familiennachzug“ der Kernfamilie möglich. Sollte sich die Situation in der Ukraine nicht ändern, kann die Aufenthaltserlaubnis schrittweise auf bis zu 3 Jahre verlängert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie hier.

Muss ich einen Asylantrag stellen oder mich registrieren?

Nein. Sie müssen kein Asylverfahren durchlaufen. Sie können sich auch bis zu 90 Tage visumsfrei in Deutschland aufhalten oder den vorübergehenden Schutzstatus beantragen. Die Optionen haben unterschiedliche Vor- und Nachteile, wie Arbeitserlaubnis, Krankenversicherung und staatliche Unterstützung. Diese können Sie im Absatz oben nachlesen.



Wie lange kann ich in Deutschland bleiben?

In der Regel ist sowohl der visumsfreie Aufenthalt als auch der Aufenthalt mit dem Schengen-Visum für bis zu 90 Tage möglich und kann auf Antrag um weitere 90 Tage verlängert werden (Antrag auf Verlängerung des Schengen-Visums aus humanitären Gründen).

Mit der Beantragung des vorübergehenden Schutzstatus können Sie unabhängig von ihrer individuellen Situation 1 Jahr lang in Deutschland bleiben. Sollte sich die Situation in der Ukraine nicht ändern, kann die Aufenthaltserlaubnis schrittweise auf bis zu 3 Jahre verlängert werden.

An wen kann ich mich wenden um finanzielle Hilfe zu erhalten?

Finanzielle und soziale Unterstützungsleistungen können Sie über das sogenannte „Asylbewerberleistungsgesetz“ erhalten, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz haben (vorübergehender Schutzstatus). Darunter fällt zum Beispiel Geld für Lebensmittel und Kleidung sowie ein Taschengeld. Für den Fall, dass Sie den vorübergehenden Schutzstatus nicht erhalten können, aber trotzdem finanzielle Hilfe benötigen, können Sie Überbrückungsleistungen beantragen.

Sowohl die finanzielle Unterstützung über das „Asylbewerberleistungsgesetz“ als auch die Überbrückungsleistungen bei visumsfreiem Aufenthalt sind beim zuständigen Sozialamt zu beantragen. Das zuständige Sozialamt ist das Sozialamt an dem Ort, in dem sich die geflüchtete Person aufhält bzw. wohnt. Auf [sozialaemter.com](https://www.sozialaemter.com) finden Sie eine Liste mit allen Sozialämtern der jeweiligen Bundesländer.

Bin ich krankenversichert?

Leider ist zum aktuellen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage über die Versicherungsfrage zu treffen. Zum aktuellen Stand hängt die Versicherungsmöglichkeit davon ab, welchen Aufenthaltsstatus Sie haben.

Sind Sie nach §24 Aufenthaltsgesetz registriert sind Sie versichert und haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf das allgemeine medizinische Versorgungsangebot. Das betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote.

Halten Sie sich visumsfrei oder mit Schengen-Visum in Deutschland auf besteht zum aktuellen Stand kein Versicherungsschutz. Trotzdem haben Sie Anspruch auf medizinische Hilfe im Notfall. Bei akuten Erkrankungen können Überbrückungsleistungen vom Sozialamt beantragt werden. Die Behandlungsscheine vom Sozialamt müssen beantragt werden, bevor Sie zum Arzt/ zur Ärztin gehen. Es gibt auch Organisationen, die kostenlose anonyme ärztliche Hilfe anbieten.

Was muss ich wegen Covid-19 beachten?

Die Empfehlungen des EU-Rates zur Beschränkung von Reisen in Europa (Ratsempfehlung 2020/912) gestatten u.a. Reisen von Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen. Die Vorgaben der Corona Einreise Verordnung sind unabhängig davon grundsätzlich zu beachten.

Die Ukraine ist aktuell nicht als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis.

Die in der Ukraine häufig verwendeten Impfstoffe von „Sputnik“ und „Sinovac“ sind in Deutschland nicht zugelassen. Impfungen mit diesen Impfstoffen werden darum nicht anerkannt. Wer mit diesen Impfstoffen geimpft worden ist, gilt in Deutschland rechtlich als nicht geimpft. Es ist möglich, eine neue Grund-Immunsierung mit einem der in Deutschland zugelassenen Impfstoffen zu erhalten.



Gibt es eine Schulpflicht für meine Kinder?

Wie die Schulpflicht bzw. die Möglichkeit, in die Schule oder in den Kindergarten zu gehen, für die verschiedenen Aufenthaltsstatus gestaltet werden wird, ist noch unklar. Wenn Sie und die Kinder den vorübergehenden Schutzstatus nach §24 haben unterliegen die Kinder der Schulpflicht. Damit haben Sie auch Anspruch auf einen Schulplatz. Unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus möchten wir Ihnen bzw. Ihren Kindern ermöglichen, an einer passenden Waldorfschule aufgenommen zu werden.

Wie kann ich die Sprachbarriere überwinden?

Viele Gastgeber:innen sprechen weder Ukrainisch noch Russisch, sondern nur Deutsch und Englisch. Am einfachsten ist es, mit online Übersetzern zu kommunizieren. Auf www.deepl.com oder [google translate](https://translate.google.com) können Sie kostenfreie Übersetzungsdienste nutzen. Dort können Sie den ukrainischen Text eintippen, welcher sofort ins Deutsche übersetzt wird. Benutzen Sie die Apps an einem Smartphone kann mithilfe des Mikrofons auch gesprochene Sprache übersetzt werden.

Sagen Sie ihren Gastgeber:innen, was Sie brauchen.

Wir sind zutiefst traurig über die aktuelle Situation und bemühen uns, Ihren Aufenthalt für Sie so unkompliziert und angenehm wie möglich zu machen. Wir und Ihre Gastgeber:innen wissen, dass Sie eine sehr schwere Zeit hinter sich haben, Verluste erlitten haben und Angst um Ihre Heimat und zurückgelassene Freund:innen und Verwandte haben. Trotzdem können wir uns nicht in Ihre Lage reinversetzen und ihr Leid nachfühlen. Bitte versuchen Sie ganz offen zu sagen, was Sie brauchen und womit wir Ihnen helfen können.

Ihre Gastgeber:innen können Ihnen helfen, passende Kleidung und Schuhe, Medikamente und Lebensmittel bzw. Mahlzeiten zu erhalten. Sie können Sie auch bei den Behördengängen unterstützen.

Falls Sie nicht weiter wissen, Probleme oder Schwierigkeiten mit Ihren Gastgebenden haben, melden Sie sich bitte bei uns und vertrauen sich uns an. Wir werden Ihnen weiterhelfen. Sie erreichen uns (die Freunde der Erziehungskunst) unter der Email: berlin@freunde-waldorf.de oder unter der Telefonnummer 030 - 617 026 30.

Weiterführende Links

- >> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- >> Bundesministerium des Inneren und für Heimat
- >> Handbook Germany (deutsch), Ukrainisch, Russisch

**Freunde der
Erziehungskunst
Rudolf Steiners**

freunde-waldorf.de/ukraine

Aktuelle Informationen zu unseren Hilfs-Aktionen finden Sie auf unserer Webseite unter www.freunde-waldorf.de/ukraine. Hier gibt es auch unser Online-Spendenformular und die Möglichkeit, sich als Gastgeber:innen zu registrieren.

Die *Freunde der Erziehungskunst* setzen seit 50 Jahren wichtige waldorfpädagogische Impulse. Sie stehen über 600 Initiativen weltweit beratend zur Seite und fördern diese durch den Internationalen Hilfsfonds, die Freiwilligendienste, den WOW-Day, die Notfallpädagogik und durch Bildungspatenschaften.